

Amtliche Mitteilungen

Datum 29. Mai 2013

Nr. 58/2013

Inhalt:

**Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Lehramtsstudiengänge**

**der
Universität Siegen**

Vom 28. Mai 2013

**Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Lehramtsstudiengänge**

**der
Universität Siegen**

Vom 28. Mai 2013

Aufgrund des § 2 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW. S. 672) hat die Universität Siegen die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhalt

	Seite
§ 1 Zielsetzungen für Praxiselemente und das Portfolio	3
§ 2 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 3 Ziele und Bedingungen des Orientierungspraktikums (OP)	4
§ 4 Ziele und Bedingungen des Berufsfeldpraktikums (BfP)	4
§ 5 Begründung der Gestaltung des BfP	5
§ 6 Anmeldung und Fristen	5
§ 7 Organisatorische Regelungen zu den Praktika	6
§ 8 Institutionelle Einbindung	7
§ 9 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung	8

Diese Praktikumsordnung wurde nach Überarbeitung der bisherigen Praktikumsordnung entsprechend den Vorgaben durch das „Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung“ vom 12. Mai 2009 (LABG) und der „Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzung bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV)“ vom 18. Juni 2009 erstellt.

§ 1

Zielsetzungen für Praxiselemente und das Portfolio

- (1) Im Rahmen des bildungswissenschaftlichen Teils des BA-Studiums sind zwei Praxiselemente nachzuweisen: Das Orientierungspraktikum (OP) und das Berufsfeldpraktikum (BfP). Diese Ordnung richtet sich auf diese Praxiselemente.
- (2) Die übergreifenden Zielsetzungen der Praxiselemente ergeben sich aus § 12 (2) des LABG, § 7 der LZV und den näheren Bestimmungen für das Portfolio „Praxiselemente“. In ihm werden alle Praxiselemente dokumentiert (§ 12 LABG).
- (3) Das Portfolio dient der systematischen Dokumentation der Ausbildung als zusammenhängenden, berufsbiographischen Gesamtprozess, der Reflexion und dialogischen Steuerung des Kompetenzaufbaus und der Unterstützung der ausbildungsbegleitenden Auseinandersetzung mit der Eignungsfrage. In diesem Sinn kann es Grundlage für Beratung sein. Durch das ‚Portfolio Praxiselemente‘ dokumentieren Absolventinnen und Absolventen den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung“ (§ 13 LZV).
- (4) Die Form des Portfolios ist durch das für Schulen zuständige Ministerium durch Regelungen nach § 12 Abs. 5 Satz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes allgemein vorgegeben. Es besteht aus einem Dokumenten- und einem Reflexionsteil. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt (§ 13 LZV).
- (5) Im Dokumententeil werden Bescheinigungen zu Praxiselementen gesammelt. Hier können fakultativ Dokumente zu außerhalb der Ausbildung erworbenen Kompetenzen aufgenommen werden.
- (6) Der Reflexionsteil enthält standardbezogene Reflexionsbögen für die unterschiedlichen Praxiselemente sowie Berichte, Präsentationen und Arbeitsproben.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Orientierungspraktikum (OP) und das Berufsfeldpraktikum (BfP) umfassen jeweils 3 Leistungspunkte (LP).
- (2) Der Workload von 90 Stunden wird für schulische Praxisphasen im Mittel pro Woche mit 22,5 Stunden angesetzt. Darin enthalten ist die Teilnahme an mindestens 20 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) als aktive Anwesenheitszeit in der Schule, verteilt auf mindestens vier Tage in der Woche. Die übrige Zeit ist für die fortlaufende Dokumentation (Tagebuch), Vorbereitung von Aktivitäten, Verfassen von Kurzberichten etc. vorgesehen.
- (3) Der Workload von 90 Stunden für ein außerschulisches BfP soll sinnvoll auf Anwesenheit in der Institution, Dokumentation und Reflexion verteilt werden. Die Anwesenheit in der Einrichtung sollte dabei 20 Stunden pro Woche nicht unterschreiten.
- (4) Aus den Anforderungen der Praktikumsstelle kann sich eine zusätzlich notwendige Anwesenheit in der Institution ergeben.
- (5) Die erfolgreiche Ableistung des Praktikums wird von der Schulleitung oder der Leitung der außerschulischen Institution bestätigt.
- (6) Nach Prüfung der Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit werden die Praxiselemente vom ZLB-Ressort Praxis/Schule für das Portfolio bescheinigt.
- (7) Der Nachweis ist bei der Anmeldung zur BA-Arbeit vorzulegen.
- (8) Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Praxiselemente des BA-Studiums und des Portfolios wird diese kontinuierlich evaluiert. Die mit der Evaluation verbundene Qualitätsentwicklung soll durch einen kontinuierlichen Qualitätsdialog unterstützt werden, in den die Schulen und die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung eingebunden sind.
- (9) Die Studierenden legen nach Aufforderung Berichte zum Zwecke der Qualitätssicherung im ZLB-Ressort Praxis/Schule vor.

§ 3

Ziele und Bedingungen des Orientierungspraktikums (OP)

- (1) Das OP hat die Funktion, eine kritisch-analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis grundzulegen und eine professionsorientierte Perspektive für das weitere Studium zu entwickeln (§ 12 (2) LABG).
- (2) Die die Absolventinnen und Absolventen des Orientierungspraktikums sollen über die Fähigkeit verfügen,
 - die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und system- orientierten Perspektive zu erkunden,
 - erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
 - einzelne pädagogische Handlungssituationen mit zu gestalten und
 - Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitzugestalten (§§ 7-9 LZV).
- (3) Das OP ist im bildungswissenschaftlichen Modul B1 verankert und wird in einem Begleitseminar (B1.4) vor- und nachbereitet Das Praktikum ist von mindestens einmonatiger Dauer. Es darf nicht unterbrochen werden.
- (4) Voraussetzung für die Anmeldung zum OP ist der Nachweis des Eignungspraktikums
- (5) Es soll nicht in Schulen absolviert werden, die die Praktikantin / der Praktikant als Schülerin / Schüler besucht hat.
- (6) Statt des OP kann aufgrund beamtenrechtlicher Bedingungen nur ein im Rahmen eines anderen Lehramtsstudiums absolviertes, begleitetes Praktikum von gleicher Länge anerkannt werden.
- (7) Der OP-Bericht dient der Reflexion der Praktikumerfahrungen und wird durch vorgegebene Portfolioeinlagen ergänzt. Er hat einen Textumfang von mindestens 8 Seiten.
- (8) Das inhaltliche Niveau des OP-Berichtes wird durch die Anbindung an das Begleitseminar gesichert. In der Auswertung wird
 - die spezielle Fragestellung/Aufgabe eines Vorhabens¹ im Sinne des forschenden Lernens² dargestellt/begründet,
 - das konkrete Vorgehen und die wichtigsten Beobachtungen/Erfahrungen referiert und
 - kurz über den Ertrag reflektiert.
- (9) In den Portfolioeinlagen (s. "*Handout zum Orientierungspraktikum (einschl. Portfolio-Einlagen)*") wird der Erwerb der angestrebten Fähigkeiten gemäß (2) reflektiert.

§ 4

Ziele und Bedingungen des Berufsfeldpraktikums (BfP)

- (1) Das BfP soll den Studierenden konkrete berufliche Perspektiven innerhalb und außerhalb des Schuldienstes eröffnen (§ 12 (2) LABG). Sie müssen sich auf der Grundlage der Einschätzung ihrer Eignung für den Lehrerberuf zwischen schulischer und außerschulischer Gestaltung entscheiden. Während ein außerschulisches BfP stärker der beruflichen Orientierung dient, hat die schulische Variante vorrangig die Fortführung der Auseinandersetzung mit Schule und Unterricht und damit den Aufbau grundlegender

1 **Vorhaben** sind besondere Aufgabenstellungen für Praxiselemente, die mit einem Lehrenden abgesprochen, von den Studierenden während der Praxisphase bearbeitet und die von den Studierenden in der Berichterstattung über das Praktikum dokumentiert werden. Sie werden in der systematischen Reflexion über das Praktikum insbesondere berücksichtigt. Die (wissenschaftlichen) Ansprüche an ein solches Vorhaben können je nach Praxisphase, Einbindung in das Studium und damit verbundener Kreditierung, in Abstimmung mit dem Studierenden (und ggf. **Mentorinnen und Mentoren**; d. h. Lehrerin oder Lehrer der Praktikumsschulen, der dem Studierenden für die Zeit des Praktikums als zuständige Ansprechperson von der Schulleitung genannt werden) variieren. In jedem Fall sollen sie den Ansprüchen des forschenden Lernens genügen.

2 „Im Handlungsfeld Schule beschreibt **forschendes Lernen** einen Lernprozess, der im forschungsorientierten Zusammenspiel von Theorie und Praxis theoriegeleitete Erfahrungen ermöglicht. Damit sind Praxiselemente wissenschaftsorientierte Ausbildungselemente und legen zugleich Grundlagen für professionsorientiertes Können.“ (Rahmenvorgaben Praxiselemente 2004, S. 2).

- beruflicher Kompetenzen zum Ziel.
- (2) Zur Sicherung der Ziele des BfP sollen die Studierenden die Wahl ihres Praktikumsplatzes bei der Anmeldung zum Praktikum gegenüber dem ZLB begründen (vgl. § 5). Bei fehlender Übereinstimmung mit den Zielen des BfP wird die geplante Gestaltung nicht genehmigt.
 - (3) Im Übrigen wird den Studierenden aufgrund der Zielsetzung des BfP die Freiheit eingeräumt, ihr Praktikum so zu gestalten und zu reflektieren, wie sie es für sinnvoll erachten. Im Gegensatz zum OP wird das BfP nicht an eine Lehrveranstaltung angebunden.
 - (4) Das BfP ist an schulischen oder außerschulischen Lernorten im Umfang von mindestens vier Wochen in der Regel als Blockpraktikum zu absolvieren.
 - (5) Das BfP kann auch im Ausland absolviert werden, insbesondere in Ländern der Partneruniversitäten. Dabei gelten die gleichen Zielsetzungen, Anforderungen und Voraussetzungen wie im Inland.
 - (6) Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten nach § 5 (6) LZV können nach Anrechnung durch das ZLB-Ressort Praxis/Schule an die Stelle des BfP treten (§ 7 (2) LZV). Dabei müssen die Ziele des BfP und weitere Grundsätze berücksichtigt werden (s. „*Handout zum Berufsfeldpraktikum (einschl. Portfolio-Einlagen)*“).
 - (7) Die Ziele und Erträge des BfP werden in Portfolioeinlagen reflektiert, die je nach Zielsetzung und Art der Durchführung unterschiedlich gestaltet sind. Dies gilt auch für den Fall der Anerkennung beruflicher Tätigkeiten. Die Einlagen werden im ZLB-Ressort Praxis/Schule vorgelegt.

§ 5

Begründung der Gestaltung des BfP

- (1) Vor der Anmeldung zum Berufsfeldpraktikum nehmen die Studierenden an einem vorbereitenden Gespräch teil, das in Verantwortung des ZLB angeboten wird.
- (2) Zur Vorbereitung auf dieses Gespräch stellt das ZLB Portfolioeinlagen zur Verfügung. In den Portfolioeinlagen dokumentieren die Studierenden schriftlich die Begründung für ihre Praktikumsplatzwahl, ihr individuelles Entwicklungsziel oder ihre individuelle Fragestellung für das BfP und beschreiben Indikatoren, anhand derer sie das Erreichen ihrer Ziele im Portfolio Praxiselemente reflektieren und dokumentieren. Diese Dokumentation ist Gesprächsgrundlage für das vorbereitende Gespräch und kann aufgrund des Gespräches geändert bzw. angepasst werden. (Vereinbarung individueller Portfolioeinlagen).
- (3) Vorbereitende Gespräche und die Vereinbarung individueller Portfolioeinlagen für das BfP können in Absprache mit dem ZLB auch von Lehrenden der unterrichteten Fächer, Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften durchgeföhrt und bestätigt werden.
- (4) Die Bestätigung der Teilnahme am vorbereitenden Gespräch sowie die Vereinbarung individueller Portfolioeinlagen gemäß Absatz 2 sind bei der Anmeldung zum BfP im ZLB Ressort Praxis/Schule einzureichen.
- (5) Im Falle der Beantragung einer Anerkennung anderweitig erbrachter Praxisstudien, die anstelle eines Berufsfeldpraktikums treten sollen, nehmen die Studierenden an einem Beratungsgespräch in Verantwortung des ZLB Ressort Praxis/Schule teil.

§ 6

Anmeldung und Fristen

- (1) Die Teilnahme an jeder Form von Praxisphasen muss zuvor von den Studierenden im ZLB-Ressort Praxis/Schule angemeldet werden.
- (2) Schul- und Unterrichtsbesuche haben im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen. Im Regierungsbezirk Arnsberg wurde laut Verfügung vom 10.10.1996 die Entscheidungskompetenz über die Durchführung von Schulpraktika den Schulleitungen übertragen. In diesem Regierungsbezirk ist das Einvernehmen über Schulpraktika mit den jeweiligen Schulleitungen herzustellen. Das ZLB-Ressort Praxis/Schule stellt dieses Einvernehmen für das OP und ggf. für ein schulisches BfP in der Weise her, dass für jeden Praktikanten die Einverständniserklärung der Schulleitung für die Durchführung des Praktikums in einem bestimmten Zeitraum eingefordert und archiviert wird.

- (3) Für die Anmeldung des OP und des BfP gelten verbindliche Fristen, die auf der Homepage des ZLB-Ressort Praxis/Schule veröffentlicht werden.
- (4) Die Fristen ergeben sich aus organisatorischen Notwendigkeiten (Ermittlung und Steuerung des Bedarfs, Information von Schulen und Dozierenden etc.) und inhaltlichen Erfordernissen. Sie gelten für Studierende und Dozierende als Ausschlussfristen. Eine frühzeitige Anmeldung ist wünschenswert. Studierende, die die termingerechte Anmeldung zu einem Praktikum versäumen, können das betreffende Praktikum erst ein Semester später ableisten.
- (5) Ein beim ZLB-Ressort Praxis/Schule angemeldeter Praktikumsplatz kann nicht unbegründet gewechselt oder abgewiesen werden.
- (6) Praktikumsbericht (OP) und Portfolioeinlagen (OP) sollen für Praktika im Wintersemester spätestens zum 30.05. und für Praktika im Sommersemester spätestens zum 30.11. vorgelegt werden.

§ 7

Organisatorische Regelungen zu den Praktika

- (1) Die Durchführung der Schulpraktika wird von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde geregelt.
- (2) Zur Durchführung ist die Kooperation zwischen Schule und Hochschule unbedingt erforderlich. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die Schulleitung rechtzeitig eine Mitteilung der Hochschule erhält, aus der Art, Umfang und Zielsetzung des Praktikums sowie Ansprechpartner der Hochschule hervorgehen.
- (3) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen.
- (4) Die Schulen stellen in Absprache mit dem ZLB-Ressort Praxis/Schule der Hochschule unter Berücksichtigung ihrer kapazitiven Möglichkeiten Praktikumsplätze zur Verfügung. Sie beteiligen sich an der Betreuung der Studierenden während des Praktikums.
- (5) Die Verantwortung der Schulleitung für die jeweilige Schule und die Verantwortung der betreuenden Lehrkraft für den Unterricht in der Klasse werden durch das Schulpraktikum nicht berührt.
- (6) Die Studierenden haben während der Schulpraktika die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der Mentorin / des Mentors und der Schulleitung zu befolgen. Während eines außerschulischen BfP ist die bzw. der von der Einrichtung / dem Betrieb benannte Beauftragte weisungsbefugt.
- (7) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Schule / die Einrichtung / den Betrieb. Bei mehrtägiger Krankheit in einem Schulpraktikum wird in Abstimmung mit dem ZLB-Ressort Praxis/Schule über die Anerkennung des Praktikums bzw. wenn möglich über eine angemessene Verlängerung entschieden.
- (8) Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zum Praktikum, über die ihnen durch das Praktikum bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten, soweit es im schutzwürdigen Interesse anderer liegt oder diese Tatsachen ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen der Praktika nur in anonymisierter Form erscheinen.
- (9) Alle Studierenden, die ein Praktikum in Schulen oder sonstigen Einrichtungen wahrnehmen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, haben sich nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 in der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung einer Belehrung über „Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamts“ zu unterziehen (§§ 33 – 35 IfSG). Eine Untersuchung der Atmungsorgane (Röntgenuntersuchung) entfällt.
- (10) Die Studierenden werden bei der Anmeldung zum OP über diese Verpflichtungen informiert. Ihre Anmeldung für das OP gilt als Einverständniserklärung.
- (11) Im ZLB-Ressort Praxis/Schule angemeldete obligatorische und freiwillige Schulpraktika sind – einschließlich notwendiger Wegstrecken – gesetzlich unfallversichert. Praktika im

- Ausland sind grundsätzlich nicht unfallversichert.
- (12) Erleiden Studierende im Zusammenhang mit der Durchführung eines Praktikums einen Unfall mit Körperschäden, ist unverzüglich Verbindung mit dem ZLB-Ressort Praxis/Schule aufzunehmen, um fristgemäß die geeigneten Verfahren für eine Beantragung der Kostenerstattung einzuleiten. Voraussetzung für die Anerkennung des Unfallschadens ist, dass eine schriftliche Anmeldung für das Praktikum beim ZLB-Ressort Praxis/Schule vor Praktikumsbeginn erfolgt ist.
- (13) Unabhängig von einer Anerkennung des Praktikums im Rahmen der Praxiselemente unterstützt das ZLB-Ressort Praxis/Schule Studierende bei der Gestaltung eines Praktikums im Ausland.

§ 8

Institutionelle Einbindung

- (1) Der Lehrerbildungsrat (LBR) ist für die Organisation der Praxiselemente zuständig. Er beschließt über die Praktikumsordnung und weitere Rahmenvorgaben für Praxiselemente.
- (2) Ein Abweichen einzelner Dozentinnen oder Dozenten bzw. Studentinnen oder Studenten von den organisatorischen Regelungen der Praktikumsordnung ist nur in begründeten Fällen und nur in Abstimmung mit dem ZLB-Ressort Praxis/Schule möglich.
- (3) Das „*Handout zum Berufsfeldpraktikum (einschl. Portfolio-Einlagen)*“, die „*Grundsätze für die Anerkennung von Tätigkeiten für das BfP*“ und das „*Handout zum Orientierungspraktikum (einschl. Portfolio-Einlagen)*“ dienen den Studierenden, Lehrenden, Betreuerinnen und Betreuern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Mentorinnen oder Mentoren und Zuständigen in Praktikumsorten zur Information und Orientierung. Sie können allen Beteiligten als Modell zur Gestaltung dienen.
- (4) Die in (3) genannten „*Handouts*“ und „*Grundsätze*“ können unabhängig von der Ordnung durch Beschluss des LBR verändert werden.
- (5) Das Ressort-Praxis/Schule ist eine Einrichtung des ZLB. Es organisiert und koordiniert die Praxiselemente. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) organisatorische Betreuung der Praxiselemente,
 - b) Weiterentwicklung von Praktikumskonzepten,
 - c) Aufbau eines Mentorenetzwerkes,
 - d) Konzeption und Organisation von Mentorentreffen,
 - e) Fortführung der Kooperation zwischen Universität, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und Schulen,
 - f) Unterstützung bei der Suche und Bereitstellung von Praktikumsplätzen,
 - g) Herstellung des Einvernehmens mit der Schulaufsicht,
 - h) Kooperation mit den Fächern bei der Realisierung fach- und fachbereichsübergreifender Praxiselemente,
 - i) Beratung in konzeptionellen, curricularen und organisatorischen Fragen der Praxiselemente,
 - j) Anrechnung von Vorleistungen (z.B. Berufsausbildung auf das BfP) und Studienleistungen beim Studiengangs- oder Hochschulwechsel nach Maßgabe dieser Praktikumsordnung durch die Leitung des ZLB-Ressort Praxis/Schule.

§ 9

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Verkündungsblatt „Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben. Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2011/2012 oder später ein Lehramtsstudium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 28. August 2010 und des Lehrerbildungsrates vom 3. Dezember 2012.

Siegen, den 28. Mai 2013

Der Rektor
gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)